



Regelplan B I / 2 modifiziert

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)
Längsabsperzung zur Fahrbahn
– durch doppelseitige Leitbaken
– bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen ***): einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabsperzung
durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 doppelseitigen gelben Warnleuchten und
– doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
– bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen ***): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen ***)

***) Warnleuchten entfallen bei Richtungsfahrbahnen und Einbahnstraßen ***)

***) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



EDV - Dr. Haller & Co. GmbH
Bärenstr. 31, 08523 Plauen
Tel. 03741/12060, Fax 03741/222652
e-Mail: info@edv-dr-haller.de
www.edv-dr-haller.de

Z 123
-30 bis -50 m



0 m

min. 3,00 m

**)

2)

max. 50 m
nicht in Einbahnstraßen

0 m



Z 123
-30 bis -50 m

Gehweg



Seitenstreifen

